



Vereinsatzung

Landesverband der
Epilepsie-Selbsthilfegruppen
Baden-Württemberg gem. e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:
**LANDESVERBAND DER EPILEPSIE-SELBSTHILFEGRUPPEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**
2. Vereinssitz ist Tübingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck:

- a) Vertretung der Interessen Epileptiker durch die Betroffenen, deren Angehörige und Interessierte.
- b) Förderung der Selbsthilfe bei Epilepsie.
- c) Abbau von Vorurteilen durch Verbreitung der Kenntnis in der Öffentlichkeit über diese Krankheit.
- d) Förderung der Forschung über deren Entstehung, Behandlung und psychosoziale Folgen.

2. Die Aufgaben des Vereins im besonderen:

- a) Förderung des Erfahrungsaustausches Betroffener und Informationen von Betroffenen über alle Epilepsiefragen durch Seminare, Broschüren und Vermittlung von Hilfe.
- b) Information aller von Epilepsie betroffenen Berufsgruppen (Lehrer, Sozialarbeiter, Psychologen, Rehabilitationsberater usw.) durch Seminare, Broschüren etc.
- c) Unterstützung der Selbsthilfegruppenarbeit Anfallskranker; diese ist grundsätzlich anregender und vermittelnder Art.
- d) Unterstützung überregionaler Arbeitskreise Anfallskranker, die den Zwecken der Vereinigung nahe kommen.

- e) Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Behinderten und Hilfsorganisationen auf Landesebene.
- g) Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Epilepsie-Organisationen.
- h) Vertretung gegenüber den Organen der Landesregierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - öffentliche Zuschüsse
 - Erträge aus Vereinsvermögen
 - sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der jeweiligen Mitgliedsversammlung festgelegt wird.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 8 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod.
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - c) Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 15. November dort eingegangen sein.
 - d) Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von 3 Wochen einzuberufen ist. Dort ist ihm Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Bis zur entsprechenden Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von den Rechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben das gleiche Stimmrecht wie natürliche Personen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die/Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der/dem Vorsitzenden bis mindestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Leiter der Versammlung, sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung.
- c) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alles sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereins-Organisationen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in die Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Natürliche Personen können sich durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 4 weitere Mitglieder vertreten.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind.
4. Vor Beginn der Versammlung muss die Beschlussfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt werden. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) einem Beisitzer

Wählbar sind nur Mitglieder des Landesverbandes. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes müssen selbst anfallskrank, Eltern eines anfallskranken Kindes oder Jugendlichen oder Ehepartner eines Epilepsiekranken sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je alleine vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat Antragsrecht im Vorstand. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die nach Absprache vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das schriftliche Umlaufverfahren kann auch angewandt werden, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder zu einer anberaumten Sitzung kommen können. Bei Stimmgleichheit soll der fragliche Punkt neu diskutiert oder vertagt werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Vorstand muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen. Zur finanziellen Abwicklung sämtlicher Geschäfte sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils alleine berechtigt.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Epileptologie, des Sozialrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, der beruflichen Rehabilitation, der öffentlichen Verwaltung und des politischen Lebens oder in der Pädagogik haben sollen. Der Beirat steht dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden und übertragenen Stimmen erforderlich.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus vereintechnischen Gründen zur Eintragung ins Vereinsregister und zur Beantragung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitglieder. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Epilepsie Zentrum in Kork, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 16 Verschwiegenheitsklausel

Alle Gespräche, Vereinbarungen und Daten, persönlicher Art und persönlichen Charakters dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nicht nach außen genannt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung einstimmig angenommen.